

Königlich Sächfischer Gemeindeverbund. Die Mitglieder der Gemeinde Dentschenbora und der Berweser.

https://ks-gemeinden.org

Im Bewufftsein und Glauben an den ewigen Kreislauf des Entstehens, Werdens, Vergehens und Neuentstehens und im Namen Gottes des Allmächtigen!

Proflamation.

Hiermit erklären wir, die Mitglieder der Gemeinde Deutschenbora und der Verweser des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes, aus der Not durch Fremdsteuerung heraus die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde Deutschenbora bewirkt zu haben.

Wir Angehörigen des Bundesstaates Sachsen glauben an unseren Schöpfer und stehen als Landeseinwohner gleichmäßig unter dem Schutz der sächsischen Versassung. Mit den staatlichen Siegelrechte- und Verweserwahlen vom 15. Oktober 2017 und vom 9. Dezember 2018 haben wir das Joch von 100 Jahren Sklaverei wegen Verrats durch Parteien, Abel und Kirchen abgeworfen.

Das völkerrechtliche Subjekt Deutsches Reich besteht durch seine legitimen natürlichen Rechtspersonen und deren in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflöslichen Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt beziehen.

Mit der Handlungsfähigkeit der staatlichen Gebietskörperschaft, bestehend aus den Gemeinden Auerbach b. Zwickau, Beutha, Borstendorf, Börnchen b. Dippoldiswalde, Cradeseld, Dittersdorf b. Glashütte, Ebenheit, Eschdorf, Frankenstein, Graßdorf, Grimma, Grüna b. Lößnig, Hartenstein, Hartha b. Dederan, Hellendorf, Hohensteins Ernstthal, Langenbach b. Hartenstein, Langenwolmsdorf, Leukersdorf, Meissen, Memmendorf, Neudörsel b. Ortmannsdorf, Ölsen, Ortmannsdorf, Köhlau, König, Possendorf, Krinzenhöhle, Forsth., Kaum b. Hartenstein, Schlottwig, Schullwig, Sebnig, Stein i. Erzg., Stein i. Erzg Schloß, Vielau, Wildbach, Wilmsdorf, Wingendorf b. Dederan und Zschocken, sowie in den Gemeinden Crottendorf, Deutschendora, Großschirma, Grüna b. Chemnig, Härtensdorf, Lübau, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Oberlosa, Kappendorf, Schönseld b. Dresden, Taucha, Thierseld und Weißer Hirsch, wird der Anspruch auf die Bodenrechte des Bundesstaates Sachsen und deren substätäre Verwaltung zur Pflege der Wohlfahrt des sächssischen Volkes wahrgenommen.

Wir Angehörigen des Bundesstaates Sachsen bekennen uns zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Rechtliche Grundlage ist beutsches Recht im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918, insbesondere das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (beutsches Landrecht) vom 1. April 1794, aktualisiert 1876, das höchste Geset für alle auf deutschem Heimatboden, das Geset über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Personenstandsgeset) vom 6. Februar 1875, der Weltpostvertrag vom 26. März 1906, in Kraft getreten am 1. Oktober 1907, die Königlich Sächsische Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913, die Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte, erschienen am 24. April 1873, die Versassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 und die Versassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Die Gemeindemitglieder der Gemeinde Deutschenbora und der Verweser des Königlich Sächfischen Gemeindeverbundes





